

Allgemeine Einkaufsbedingungen [2017-11]

I. Allgemeines

1. Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Beschaffungen (i.e. materielle/immaterielle Güter und Dienstleistungen) der Heinz Hänggi Stanzttechnik, branch of Barnes Group Suisse Industries LLC, Unterer Einschlag, CH-2544 Bettlach nachfolgend „Hänggi“ genannt.
2. Abweichende Bedingungen dieser AEB haben insofern Gültigkeit sofern diese seitens Hänggi vorgängig schriftlich akzeptiert wurden.
3. Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, soweit sie von Hänggi schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.
4. AEB/AGB beider Parteien werden nach dem Prinzip der Kongruenzgeltung Vertragsbestandteil. Widersprüche bezüglich der AEB/AGB des Lieferanten und der AEB von Hänggi stellen einen Dissens dar, wodurch dispositives Gesetzesrecht zur Geltung kommt.
5. Darüber hinaus gelten grundsätzlich unsere Einkaufsbedingungen.

II. Lieferfrist und Rechtsfolgen bei Verzug, Schlecht/Nichtleistung

1. Der in unserer Bestellung angegebene Liefertermin gilt als Eingangsdatum in Bettlach (Erfüllungsort) und ist verbindlich. Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er Hänggi dies unverzüglich, unter Angabe von Gründen und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Der neu vereinbarte Liefertermin ersetzt den bisherigen Liefertermin soweit die Vereinbarung darüber vor Ablauf des bis dahin gültigen Lieferzeitpunktes geschlossen wurde.
2. Der Liefertermin ist eingehalten: a) bei der Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und Hänggi mitgeteilt ist. b) in allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Erfüllungsort eintrifft.
3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der vereinbarte Liefertermin ein „bestimmter Liefertermin“ darstellt und bei Ablauf ohne Mahnung zum Verzug führt.
4. Handelt es sich bei dem jeweiligen Geschäft um ein sog. absolutes Fixgeschäft, so gelten die einschlägigen gesetzlichen Normen zum Schadenersatz statt der Leistung aufgrund dauernder Unmöglichkeit der Leistung durch Nichteinhaltung der Leistungszeit.
5. Mit dem Eintritt des Verzuges oder wenn im Vorfeld hierzu feststeht, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, behält sich Hänggi das Recht vor, jederzeit vom Kaufvertrag zurückzutreten und den Vertrag an einen Dritten zu vergeben. In diesem Fall hat der Lieferant an Hänggi alle erfolgten Zahlungen zuzüglich einem Verzugszins von 5% zurückzuerstatten. Die Geltendmachung weiteren Schadens und Folgeschäden behält sich Hänggi ausdrücklich vor.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig eines Verschuldens oder des Nachweises eines Schadens, für jede Woche des Verzuges der Lieferung 2% des Kaufpreises, maximal 10%, als Konventionalstrafe zu bezahlen.

III. Verhaltenskodex

1. Der Lieferant verpflichtet sich bei der Erbringung von (Dienst)leistungen für Hänggi die gültigen Normen und Gesetze bezüglich Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Ethik der Mitarbeiter einzuhalten.
2. Ist der Lieferant bzw. dessen Unterlieferant bei Hänggi auf dem Werkgelände tätig, sind die jeweils geltenden Bestimmungen einzuhalten, namentlich die Sicherheitsvorschriften („HSE“). Hierzu hat der Lieferant seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte mit der nötigen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten (z.B. Sicherheitsbrille und -schuhe, Handschuhe).

IV. Preise

1. Die von uns angegebenen Preise gelten als Festpreise. Abweichungen sind nur gültig, sofern wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklären.
2. Auftragserteilungen ohne Preise oder mit Richtpreisen sind grundsätzlich als unverbindlich zu betrachten. Diese werden erst durch Vorliegen der sog. „essentialia negotii“ im Rahmen der Auftragsbestätigung rechtsverbindlich.

V. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlt Hänggi innert 65 Tagen nach Erhalt der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung; frühestens jedoch innerhalb 65 Tagen nach vereinbartem Liefertermin bzw. nach vereinbartem Montageende. Bei Zahlung des Rechnungsbetrages binnen einer Frist von 15 Tagen nach Rechnungseingang hat Hänggi Anspruch auf einen Rabatt in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages ausschliesslich Steuern, Abgaben und Gebühren, welche separat auszuweisen sind. Hänggi behält sich die Verrechnung von Gegenansprüchen von Hänggi vor.
2. Der Lieferant kann Forderungen gegen Hänggi nur mit Zustimmung durch Hänggi an Dritte abtreten.
3. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine unwiderrufliche und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlung vorzulegen.

VI. Verpackung und Versand

1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Die Rechnungen sind zweifach separat zu senden. Alle Dokumente müssen die Bestellreferenz von Hänggi zeigen.
2. Rechnungen sind mit der bekannten Bestellnummer, Produktbezeichnung, Losnummer, Menge und des Gewicht zu versehen.
3. Für Beschädigungen infolge ungenügender Verpackung haftet der Lieferant.
4. Verrechnete Verpackungen können von Hänggi franko zurückgegeben und deren Gegenwert bei der Zahlung abgezogen werden.
5. Wenn nichts anderes vereinbart, ist die Ware auf billigstem Wege franko zu liefern. Bei verspäteter Lieferung trägt der Lieferant die Mehrkosten für beschleunigten Transport.
6. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Ablieferung am Erfüllungsort.

VII. Abnahme

1. Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie der Bestellung, so wird sie abgenommen. Die Annahme der Lieferung, die vollständige oder teilweise Bezahlung der Lieferung oder Leistung gelten nicht als Abnahme. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.
2. Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Vorschriften und Normen sowohl im Land der Herstellung, der Verarbeitung, des Vertriebs und der Anwendung entspricht.

VIII. Garantie/Gewährleistung/Folgen bei Mängeln

1. Zeigt sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon ohne Verschulden von Hänggi die Spezifikationen- und Gebrauchsanforderungen gemäss VII Nr. 2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl von Hänggi die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle bis zu einer vereinbarten Frist (= Mängelbeseitigungsfrist) zu beheben bzw. beheben zu lassen oder Hänggi kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur, Wandelung oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Rücktransport der mangelhaften Ware bzw. Ersatzlieferung und Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant.
2. Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln - durch Ablauf der vereinbarten Mängelbeseitigungsfrist - in Verzug so ist Hänggi berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
4. Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung verstrichen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen.
5. Für alle nicht unter VIII Nr. 4 fallenden Lieferungen beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist fünf Jahre sofern der Lieferumfang Installations- und/oder Inbetriebnahmeleistungen enthält, in allen anderen Fällen zwei Jahre. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt ab der Abnahme durch Hänggi, behördlichen Abnahmen oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme der im Rahmen der Bestellung gelieferten Teile oder Materialien, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
6. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, während der eine Anlage wegen Ausbesserung nicht in Betrieb steht.
7. Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
8. Im Falle der Ersatzlieferung wird Hänggi der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht. Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
9. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
10. Der Lieferant hält Hänggi für Schadensersatzansprüche Dritter aus Sach-, Personen- und Vermögensschäden inkl. damit zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten schadlos, welche durch Lieferungen von fehlerhaftem Material oder Gütern, Sicherheits-, Montage-, Wartungs-, Schulungs-, Betriebs- und Gebrauchsanweisungen verursacht oder mitverursacht wurden.
11. Zusätzlich gelten die allgemeinen Gesetze und Normen.
12. Für die Qualitätsbeschreibung gilt die QVL (Qualitätsvereinbarung für Lieferanten).

IX. Zeichnungen und Muster

1. Die zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Muster, dürfen weder kopiert noch Drittpersonen zu irgendwelcher Verwendung ausgehändigt werden. Sie sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.

X. Mehrwertsteuer (MwSt)

1. Als steuerpflichtiges Unternehmen ist Hänggi im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter der Nummer **CHE-102.355.259** eingetragen. Die vom Lieferanten an Hänggi ausgestellten Rechnungen und Gutschriften haben den Anforderungen des Mehrwertsteuergesetzes zu erfüllen. Der steuerbare Betrag und die Steuersätze sind offen auszuweisen.

XI. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt gibt Hänggi das Recht, Bestellungen abzuändern oder mit sofortiger Wirkung zu annullieren, soweit sie die zugesagten Lieferfristen gefährden oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Hindernisse, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
2. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende Unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß des wirtschaftlichen Schadens, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
3. Im Falle einer Änderung der Bestellung durch Hänggi, ist neben der inhaltlichen Anpassungen (i.e. Bestellmengen, etc.) die Vertragsparteien in der Pflicht einen auf die Dauer des jeweiligen Hindernisses angemessenen neuen Leistungszeitpunkt zu vereinbaren.
4. Im Falle einer Annullierung der Bestellung durch höhere Gewalt stellt der Lieferant die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sofort ein.
5. Hänggi zahlt dem Lieferanten den Rechnungswert der Vertragsprodukte bzw. Dienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung effektiv an uns geliefert bzw. erbracht wurden. Eine weitere Verpflichtung seitens Hänggi besteht nicht.

XII. Vertragsauflösung

Jede Partei ist berechtigt, ihre vertragliche Beziehung neben - der Kündigung aus wichtigem Grund - auch jederzeit fristlos schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten, namentlich jede schwere wiederholte Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei sowie die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens.

Für die Folgen der Vertragsauflösung gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäss XI. Nr. 5.

XIII. Schlussbestimmungen

Hänggi behält sich das Recht vor, die vorliegenden AEB sowie die übrigen Konditionen jederzeit zu ändern. Die neuen Bedingungen werden dem Lieferanten durch Publikation auf der Website bekannt gegeben und gelten - wenn nicht der Lieferant binnen eines Monats ab Aufstellung auf die Website Widerspruch erhebt - als genehmigt.

XIV. Datenschutz

Hänggi ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Lieferanten im Sinne des schweizerischen Gesetzes zum Datenschutz zu bearbeiten und zu speichern.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.

XVI. Rechtswahl & Gerichtsstand

Zur Anwendung kommt ausschliesslich schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand gilt Bettlach.